

PV-Anlage mit Selbstverbrauch

Warum erhalten Sie drei „Rechnungen“?

Gilt nur bei Inbetriebnahmen ab 01.01.2009 bis 31.03.2012

Entscheidet sich ein Anlagenbetreiber den Solarstrom aus seiner Photovoltaikanlage selbst zu verbrauchen, so wird diese Anlage wie folgt berechnet:

Zwei Gutschriften für den Anlagenbetreiber

Der Anlagenbetreiber erhält die Einspeisevergütung ggf. inklusive Umsatzsteuer für den gesamten erzeugten Solarstrom: 1. Netzeinspeisung (Abschlag 1) und 2. Selbstverbrauch (Abschlag 2) in Höhe von 0,4301 Euro/kWh (in 2009) zzgl. Umsatzsteuer in Form von jährlichen Gutschriften mit monatlichen Abschlagszahlungen.

Zitat Bundesministerium für Finanzen:

„Entgelt für die Lieferung des Anlagenbetreibers ist alles, was der Netzbetreiber hierfür aufwendet, abzüglich der Umsatzsteuer. Neben der für den vom Anlagenbetreiber selbst erzeugten (und umsatzsteuerrechtlich gelieferten) Strom geschuldeten Einspeisevergütung von 0,2501 Euro/kWh muss der Netzbetreiber diesen Strom umsatzsteuerrechtlich – mit einer Bemessungsgrundlage von 0,18 Euro/kWh (s. o.) – an den Anlagenbetreiber (zurück-)liefern. Die Bemessungsgrundlage ergibt sich entsprechen den o. g. Grundsätzen aus der Summe dieser beiden Werte und beträgt somit 0,4301 Euro/kWh. Die Lieferung des Anlagenbetreibers kann nicht – auch nicht im Wege der Vereinfachung unter Außerachtlassung der Rücklieferung des Netzbetreibers – lediglich mit der reduzierten Vergütung nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 bemessen werden, weil der Umfang der nicht zum Vorsteuerabzug berechtigenden Nutzung der Anlage letztendlich über den Vorsteuerabzug aus der Rücklieferung abgebildet wird.“

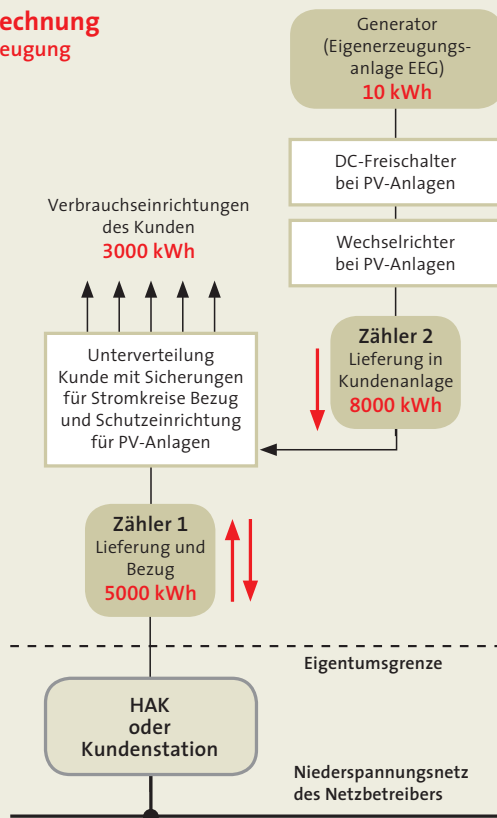
Eine Rechnung (Inrechnungstellung) durch den Netzbetreiber

Wenn der Anlagenbetreiber Solarstrom selbst verbraucht, muss der Netzbetreiber für diese eigenverbrauchten Kilowattstunden Solarstrom die Differenz zu der in Abschlag 2 gezahlten Vergütung in Höhe von 0,18 Euro/kWh zzgl. Umsatzsteuer (in 2009) in Rechnung stellen (Abschlag 3).

Zitat Bundesministerium für Finanzen:

„Die Bemessungsgrundlage entspricht somit der Differenz zwischen der Einspeisevergütung nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 (0,2501 Euro/kWh) und der – dem Anlagenbetreiber ansonsten zustehenden – Einspeisevergütung nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 (0,4301 Euro/kWh); da es sich bei diesen Beträgen um Nettobeträge handelt, ist die Umsatzsteuer zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage nicht herauszurechnen.“

Beispielrechnung Gesamterzeugung 8.000 kWh



1. Netzeinspeisung (Abschlag 1)
5.000 kWh * 43,01 ct/kWh (Einspeisevergütung)
= plus 2.150,50 (zzgl. Umsatzsteuer)

2. Selbstverbrauch (Abschlag 2)
3.000 kWh * 43,01 ct/kWh (Einspeisevergütung)
= plus 1.290,30 (zzgl. Umsatzsteuer)

3. Selbstverbrauch (Abschlag 3)
3.000 kWh * 18,00 ct/kWh (Einspeiseberechnung)
= minus 540,00 (zzgl. Umsatzsteuer)

Ist eine PV-Anlage nach dem 01.07.2010 in Betrieb gegangen, wird der Abschlag 3 (Selbstverbrauch) noch einmal aufgeteilt. Das bedeutet für die Beispielrechnung:

8000 kWh Gesamterzeugung
3000 kWh Selbstverbrauch = 37,5%

Aufteilung auf die Kategorien
2400 kWh für ≤ 30% Selbstverbrauch
600 kWh für > 30% Selbstverbrauch

Bei PV-Anlagen mit mehr als 30 kWp bzw. 100 kWp erfolgt diese Aufteilung gemäß der Leistungsgrenzen über zwei bzw. drei Vergütungskategorien.